



Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz | Postfach 33 20 | 55023 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4331  
Mail: Poststelle@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

6. September 2024

**Mein Aktenzeichen**  
5111-0010#2024/0008-  
0401 4518  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**    **Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Melanie Kanzi  
Melanie.Kanzi@fm.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 16-4289  
06131 16-4331

## Schreiben zum Verfahren KCanG / LBauO

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juli 2024 sind die Regelungen des Konsumcannabisgesetzes - KCanG - zum Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen in Kraft getreten. In Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) wird zum Bauordnungsrecht auf Folgendes hingewiesen:

Ob es für die Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes für eine Anbauvereinigung (AV) einer Baugenehmigung bedarf, hängt von der Variationsbreite der bisher erteilten Baugenehmigung ab. Ist diese überschritten, dürfte eine Baugenehmigungspflicht in der Regel zu bejahen sein, da für die Nutzung andere wesentliche öffentliche Vorschriften gelten (§ 62 Abs. 2 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz [LBauO]), insbesondere das KCanG. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens prüft die örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde (UBA), ob dem Vorhaben baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 LBauO); zu diesen sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehört auch das KCanG.

Obliegt die Entscheidung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer anderen Behörde, ist die Prüfung durch die

UBA insoweit eingeschränkt (§ 65 Abs. 1 Satz 2 LBauO). Die Prüfung, ob die baulichen Anforderungen des KCanG erfüllt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der UBA. Daher wird die UBA im Baugenehmigungsverfahren das LSJV beteiligen (die Fiktion einer positiven Entscheidung nach § 65 Abs. 5 Satz 3 LBauO kommt dabei nicht zur Anwendung, da es sich bei der Prüfung nicht um eine eigene behördliche Entscheidung im Sinne dieser Vorschrift handelt und das KCanG eine bundesrechtliche Vorschrift ist); hierdurch wird gewährleistet, dass die bauliche Anlage den Anforderungen des KCanG entspricht, so dass die unabhängig von der Baugenehmigung erforderliche Erlaubnis nach § 11 KCanG nicht an den baulichen Anforderungen des Gesetzes scheitert. Die Erlaubnis wird als personenbezogene Entscheidung nicht von den UBA im laufenden Baugenehmigungsverfahren eingeholt. Diese Vorgehensweise entspricht z. B. dem Ablauf von Baugenehmigungsverfahren für konzessionierungspflichtige Gaststätten, bei denen über die personenbezogene Konzession unabhängig vom Baugenehmigungsverfahren entschieden wird; lediglich die Einhaltung der baulichen Anforderungen des Gaststättenrechts wird im Baugenehmigungsverfahren durch Einschaltung der Konzessionierungsbehörden sichergestellt. In Bezug auf die baulichen und grundstücksbezogenen Voraussetzungen des KCanG besitzen die UBA keine Datensammlungen oder Übersichten, so dass sie hierzu auch nicht in Amtshilfe mit vertretbarem Aufwand Auskünfte geben können.

Vergleichbar ist dies mit der glücksspielrechtlichen Erlaubnis bei Spielhallen (§ 24 Glücksspielstaatsvertrag 2021 i.V.m. § 10 Landesglücksspielgesetz), die unabhängig vom Baugenehmigungsverfahren durch die ADD erteilt wird.

In der Regel werden die AV – ggf. nach entsprechendem Hinweis – beide Verfahren parallel betreiben. Dabei prüft das LSJV die baulichen und grundstücksbezogenen Voraussetzungen des KCanG (s. Anlage) und teilt das Ergebnis der UBA mit, entweder im Zuge der bauaufsichtlichen Beteiligung oder, wenn die Erlaubnis nach § 11 KCanG bereits erteilt ist, durch formlose Nachricht mit Angabe von Datum und Aktenzeichen, die eine weitere Beteiligung des LSJV im laufenden



Baugenehmigungsverfahren entbehrlich macht. Danach kann angenommen werden, dass das KCanG dem (deckungsgleichen) Vorhaben nicht entgegensteht.

Ich bitte, die unteren Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Marc Derichsweiler

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

## **Anlagen**

Bauliche Anforderungen

# Bauliche Anforderungen an Anbauvereinigungen gemäß Konsumcannabisgesetz (KCanG)

vom \_\_. \_\_ 2024

Das **Konsumcannabisgesetz (KCanG)** ist zum 01.04.2024 in Kraft getreten. Zum 01.07.2024 tritt nun auch Kapitel 4 Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum in Kraft.

Zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen werden folgende Erläuterungen und Hinweise gegeben.

## **Bauliche Voraussetzungen gemäß Konsumcannabisgesetz (KCanG)**

Das **befriedete Besitztum** (die Anbaufläche, das Grundstück, das Gewächshaus, ein Gebäude oder ein Teil eines Gebäudes) der Anbauvereinigung **muss:**

- in **äußerlich erkennbarer Weise** durch Schutzvorrichtungen **gegen das beliebige Betreten gesichert sein**;
- **durch Umzäunung, einbruchsichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten und gegen die Wegnahme von Cannabis oder Vermehrungsmaterial gesichert sein**;
- **gegen eine Einsicht von außen geschützt sein**.

Das **befriedete Besitztum** der Anbauvereinigung **darf sich nicht:**

- **vollständig oder teilweise innerhalb einer privaten Wohnung** (oder einem anderen, zu Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Grundstück) **oder des befriedeten Besitztums anderer Anbauvereinigungen** befinden;
- **innerhalb eines Bereiches von 200 Metern um den Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Kinderspielplätzen liegen**;
- **vollständig oder teilweise innerhalb eines militärischen Bereiches** befinden.

Die **Anbauflächen oder Gewächshäuser** der Anbauvereinigung **dürfen nicht:**

- **in einem baulichen Verbund mit Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sein oder sich in unmittelbarer Nähe zu Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen befinden**.

Die **Lagerung von Cannabis und Vermehrungsmaterial** sollte **möglichst nicht außerhalb des befriedeten Besitztums** in anderen Gebäuden oder Gebäudeteilen **erfolgen**. Hierzu gibt es entsprechend § 22 KCanG Absatz 3 und 5 Ausnahmen, unter welchen Umständen dies erlaubt ist.

**Anlage:** Relevante Auszüge aus dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) und Erläuterung nach der Begründung zu dem Gesetz und Begründung des Änderungsgesetzes

## Anlage

**Relevante Auszüge aus dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) und Erläuterung nach der Begründung zu dem Gesetz und Begründung des Änderungsgesetzes:**

### § 1 Begriffsbestimmungen

**Anbauvereinigungen:**

a) eingetragene nicht wirtschaftliche Vereine oder

b) eingetragene Genossenschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder, die Weitergabe von Vermehrungsmaterial sowie die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung ist.

#### **Gewächshäuser:**

in oder außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten befindliche, in sich abgeschlossene Anbauorte für Cannabispflanzen oder Vermehrungsmaterial.

#### **Befriedetes Besitztum:**

eine Anbaufläche, ein Grundstück, ein Gewächshaus, ein Gebäude oder ein Teil eines Gebäudes, die, das oder der von der berechtigten Person in äußerlich erkennbarer Weise durch Schutzvorrichtungen gegen das beliebige Betreten gesichert ist.

## **§ 12 Versagung der Erlaubnis**

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis zum Eigenkonsum durch und an ihre Mitglieder nicht geeignet ist, weil es in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Kinderspielplätzen liegt, nicht nach § 22 Absatz 1 Satz 2 gesichert ist oder nicht nach § 23 Absatz 3 gegen eine Einsicht von außen geschützt ist,

Absatz 1 Satz 1 Nummer 7

das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb einer privaten Wohnung oder des befriedeten Besitztums anderer Anbauvereinigungen befindet oder

Absatz 1 Satz 1 Nummer 8

das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb eines militärischen Bereiches befindet.

Absatz 3 Nummer 2 a

die Anbauflächen oder Gewächshäuser der Anbauvereinigung in einem baulichen Verbund mit Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind, oder

Absatz 3 Nummer 2 b

sich in unmittelbarer Nähe zu Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen befinden.

## **§ 22 Sicherung und Transport von Cannabis und Vermehrungsmaterial**

Absatz 1

Anbauvereinigungen haben Cannabis und Vermehrungsmaterial gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, zu schützen. Befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis und Vermehrungsmaterial angebaut, gewonnen oder gelagert wird, ist durch Umzäunung, einbruchssichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten und gegen die Wegnahme von Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu sichern.

Absatz 2

Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nicht außerhalb des in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 genannten befriedeten Besitztums lagern oder mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 5 genannten Fälle an andere Orte als das in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 genannte befriedete Besitztum verbringen.

### **§ 23 Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention in Anbauvereinigungen**

Absatz 1

Anbauvereinigungen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Zutritt zu ihrem befriedeten Besitztum gewähren.

Absatz 2

Anbauvereinigungen dürfen ihr befriedetes Besitztum nach außen nicht durch werbende Beschilderungen oder andere auffällige gestalterische Elemente erkennbar machen.

Absatz 3

Anbauflächen und außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser sind durch Umzäunung oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Einsicht von außen zu schützen.

### **§ 36 Bußgeldvorschriften**

Absatz 1

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Nummer 28

entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 ein befriedetes Besitztum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sichert,

Quelle: Konsumcannabisgesetz (KCanG)

**Zur Erläuterung nach der Begründung zu dem Gesetz:**

Gemäß § 22 Absatz 1 KCanG haben Anbauvereinigungen ihr befriedetes Besitztum durch **Umzäunung, einbruchssichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen** gegen unbefugtes Betreten und Wegnahme von Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu sichern.

Gemäß § 23 Absatz 3 KCanG haben sie ihre Anbauflächen und außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser durch **Umzäunung oder andere geeignete Maßnahmen** gegen eine Einsicht von außen zu schützen.

Nach Nummer 5 ist die **Erlaubnis zu versagen, wenn die Räumlichkeiten, Gewächshäuser, Grundstücke oder Anbauflächen (befriedetes Besitztum) der Anbauvereinigung für den Anbau oder die Weitergabe von Cannabis nicht geeignet** sind. Das ist der Fall, wenn der erforderliche **Mindestabstand** der Anbauvereinigung von **200 Metern** zum Eingangsbereich von **Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Kinderspielplätzen** nicht eingehalten wird oder Cannabis und Vermehrungsmaterial nicht ausreichend mit einem **Blickschutz** geschützt **sowie gegen einen Zugriff** durch Unbefugte, Kinder und Jugendliche **gesichert** werden können. **Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn Denkmalschutzaufgaben für eine Liegenschaft entsprechende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nicht erlauben.** Der **Mindestabstand** von 200 Metern ist linear bis **zur Eingangstür** der jeweiligen Einrichtung zu bemessen (**Luftlinie**). Er dient dazu, Konsumanreize für Kinder und Jugendliche zu verhindern.

Die Prüfung des Versagungsgrundes nach Nummer 5 kann auch nach Erteilung der Erlaubnis erfolgen, falls bei Beantragung der Erlaubnis noch kein befriedetes Besitztum vorhanden war und die zuständige Behörde die Erlaubnis unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt hat (vgl. Ausführungen zu § 13 Absatz 4).

### **Begründung des Änderungsgesetzes:**

Es wird klarstellend geregelt, dass die Erlaubnis einer Anbauvereinigung zwingend zu versagen ist, wenn sich deren **befriedetes Besitztum ganz oder teilweise innerhalb des befriedeten Besitztums anderer Anbauvereinigungen** befindet. Die Regelung soll eine **sichere Abgrenzung insbesondere der Anbauflächen und Gewächshäuser mehrerer Anbauvereinigungen** gewährleisten. Damit wird die Überwachung der einzelnen Anbauvereinigungen durch die zuständigen Behörden erleichtert.

Die Regelung erfolgt klarstellend, da mehrere Anbauvereinigungen bereits nach der geltenden Fassung des Konsumcannabisgesetzes **nicht dieselben Anbauflächen oder Gewächshäuser für den gemeinschaftlichen Eigenanbau nutzen** dürfen. Gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 6 ist die Erlaubnis zu versagen, wenn das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung nicht nach § 22 Absatz 1 Satz 2 gesichert ist. **Das befriedete Besitztum umfasst nach der Begriffsbestimmung in § 1 Nummer 22 auch eine Anbaufläche oder ein Gewächshaus.** Jede Anbauvereinigung hat ihr befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis angebaut wird, nach § 22 Absatz 1 Satz 2 gegen unbefugtes Betreten zu sichern (vgl. auch § 36 Absatz 1 Nummer 28). Da der Anbau allein durch Mitglieder erfolgen darf (vgl. § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2), sind Anbauflächen insbesondere **gegen das Betreten durch unbefugte Nichtmitglieder zu sichern.**

Zu Buchstabe c

Es wird den zuständigen Behörden ermöglicht sicherzustellen, **dass nicht eine Vielzahl von Anbauvereinigungen Anbauflächen am selben Ort oder im selben Objekt betreiben**

dürfen. Den zuständigen Behörden wird im Rahmen einer **Ermessensentscheidung** über die Versagung der Erlaubnis für Anbauvereinigungen ein **Handlungsspielraum beim Umgang mit Großanbauflächen** für Cannabis eröffnet, um die europarechtskonforme Zielrichtung des gemeinschaftlichen, nichtgewerblichen Eigenanbaus in Anbauvereinigungen für den persönlichen Eigenkonsum sicherzustellen.

So sollen **kommerzielle „Plantagen“ und vergleichbare Großanbauflächen** für Cannabis **ausgeschlossen werden**, die dem erklärten Zweck eines kleinräumigen, nichtgewerblichen Eigenanbaus zum Eigenkonsum durch die aktive Mitarbeit der Mitglieder der jeweiligen Anbauvereinigungen entgegenstehen würden.

Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde kann einer Anbauvereinigung die **Erlaubnis gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a versagen, wenn die Anbauflächen oder Gewächshäuser der Anbauvereinigung in einem baulichen Verbund mit Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind. Die Regelung ist angelehnt an die Regelung zur Erlaubnisversagung für Spielhallen in § 25 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021. Baulich verbunden sind Anbauflächen oder Gewächshäuser beispielsweise, wenn sie sich in derselben Anbauhalle oder in unterschiedlichen Gebäudeteilen desselben Anbaukomplexes befinden.**

Eine **Versagung nach Ermessen der zuständigen Behörde** ist außerdem gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b **möglich, wenn sich Anbauflächen oder Gewächshäuser einer Anbauvereinigung in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen befinden.** Damit soll eine Konzentration von Anbauflächen an einem Ort unterbunden werden können, um die europarechtskonforme Zielrichtung eines kleinräumigen, nichtgewerblichen Eigenanbaus zum Eigenkonsum durch die aktive Mitarbeit der Mitglieder in Anbauvereinigungen zu betonen.

**Die für die Erlaubnis zuständige Behörde hat bei der Ausübung ihres Ermessens die Umstände des jeweiligen Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen, insbesondere die räumlichen Gegebenheiten vor Ort sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen oder Gewächshäuser. Bei der Auslegung des Begriffs der unmittelbaren räumlichen Nähe ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 30 Satz 1 die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Zahl der Anbauvereinigungen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt auf höchstens eine Anbauvereinigung je 6 000 Einwohnerinnen und Einwohner begrenzen können.**

Befinden sich der Sitz und **Teile des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung in unterschiedlichen Ländern**, so können die beteiligten Behörden nach den Vorgaben des § 33 Absatz 1 die **Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis und für die behördliche Überwachung einvernehmlich festlegen und ausüben.**

In § 12 Absatz 3 Nummer 1 wird der Wortlaut des bisherigen § 12 Absatz 3 mit redaktionellen Änderungen sowie einer Verweiskorrektur übernommen. § 25 enthält aufgrund von im parlamentarischen Verfahren erfolgten Änderungen keine Verbote mehr, sondern nur noch Gebote. Der Verweis auf in § 25 geregelte Verbote läuft daher ins Leere und ist anzupassen.